

# Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“

Stiftungsgeschäft vom 5. November 1991  
Stiftungssatzung, zuletzt geändert am 29. März 2022

## I.

### Stiftungsgeschäft

1. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie, errichtet hiermit die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“.
2. Der Sitz der Stiftung ist Dresden.
3. Zweck der Stiftung ist es, durch finanzielle Leistungen Familien bzw. werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen zu unterstützen.
4. Das Stiftungsvermögen besteht aus Zuwendungen des Landes im Rahmen des Haushaltsplans und aus Zuwendungen Dritter.
5. Stiftungsleistungen erfolgen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, die direkt zur Vergabe bestimmt sind.
6. Stiftungsorgane sind der Vorstand, der Stiftungsrat und der Vergabeausschuss.
7. Die Stiftung erhält nachstehende Satzung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen – Stiftungsgesetz – vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1483).

## II.

### Stiftungssatzung

#### § 1

##### Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 2

##### Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung erhält aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen ein Grundstockvermögen in Höhe von 2 Millionen DM. Weitere Zuwendungen aus dem Staatshaushalt an die Stiftung erfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Das Grundstockvermögen soll in seinem Bestand erhalten und zu einem höchstmöglichen Zinssatz angelegt werden. Nichtverbrauchte Beträge für Stiftungsleistungen werden am Ende des Haushaltsjahres dem Grundstockvermögen zugeschlagen, soweit dem die Zweckbestimmung von Zuwendungen nicht entgegensteht.
- (3) Stiftungsleistungen werden aus dem Ertrag des Grundstockvermögens und anderen Zuwendungen gewährt,

soweit diese vom Spender nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mittel aus Spenden und Zuwendungen, die an den 1. oder den 2. Stiftungszweck gem. § 3 Abs. 1 gebunden sind, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Begünstigte (Stiftungszwecke)

(1) Finanzielle Leistungen dieser Stiftung sollen insbesondere gewährt werden:

1. Familien, auch Alleinerziehenden, mit mindestens einem Kind oder mit behinderten Angehörigen, die durch ein schwerwiegendes Ereignis oder unglückliche Umstände in Not geraten sind, um deren Lebensgrundlage zu erhalten oder zu sichern (1. Stiftungszweck),
2. werdenden Müttern in Not oder Konfliktsituationen, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft und das Austragen des Kindes zu erleichtern (2. Stiftungszweck).

(2) Die Stiftungsleistungen werden nur gewährt, soweit die Notlage nicht durch gesetzliche oder andere Leistungen vorrangig abgewendet oder behoben werden kann.

(3) Näheres zur Vergabe der Stiftungsleistungen wird durch den Stiftungsrat in den Vergaberichtlinien bestimmt. Die Vergaberichtlinien müssen den durch § 53 der Abgabenordnung bestimmten Rahmen beachten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht.

#### § 4

##### Verwaltung der Stiftung

(1) Die Stiftung verwaltet sich selbst.

(2) Für die Verwaltung der Stiftung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsstellenleiterin/dem Geschäftsstellenleiter und dem bei der Stiftung angestellten Personal. Die Verwaltung erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates.

(3) Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann die Geschäftsstelle gegen angemessene Erstattung der Kosten auch Verwaltungsaufgaben anderer Stiftungen übernehmen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann der Stiftungsrat auch Dritte mit Aufgaben der Verwaltung der Stiftung betrauen.

## **§ 5 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. der/dem für Familie zuständigen Sächsischen Staatsministerin/Staatsminister als Vorsitzende/Vorsitzenden,
2. der/dem für Familie im entsprechenden Sächsischen Staatsministerium zuständigen Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretendem Vorsitzenden,
3. einer Vertreterin/einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
4. einer Vertreterin/einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport,
5. einer Vertreterin/einem Vertreter des für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Staatsministeriums,
6. je einer Vertreterin/einem Vertreter der im Sächsischen Landtag vertretenen Fraktionen,
7. je einer Vertreterin/einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Freistaat Sachsen,
8. einer Vertreterin/einem Vertreter des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen,
9. einer Vertreterin/einem Vertreter des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Sachsen,
10. einer Vertreterin/einem Vertreter der im Freistaat Sachsen tätigen Gliederung des Caritasverbandes der katholischen Kirche,
11. einer Vertreterin/einem Vertreter der im Freistaat Sachsen tätigen Gliederung des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche,
12. einer Vertreterin/einem Vertreter des Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes Sachsen,
13. einer Vertreterin/einem Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Sachsen e. V.

(2) Für die Mitglieder zu Absatz 1 Nr. 2 bis 13 sind Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit zu benennen.

Die Stellvertretung erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden berufen und abberufen.

(4) Wird von einer der unter Absatz 1 Nr. 6 bis 13 genannten Organisationen keine Vertreterin/kein Vertreter für den Stiftungsrat benannt, vermindert sich die Zahl der Stiftungsratsmitglieder für die Zeit der Abstinenz entsprechend.

## **§ 6 Vorstand**

Die in § 5 Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrates bilden den Vorstand und vertreten je einzeln die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates**

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über

1. die Anlage des Stiftungsvermögens,
2. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und die Jahresrechnung,
3. die Vergaberichtlinien zur Gewährung von Stiftungsleistungen,
4. Satzungsänderungen,
5. die Aufhebung der Stiftung.

(3) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Vergabeausschusses und bestimmt deren Aufgaben gemäß § 10 und § 11.

(4) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, zumindest jedoch einmal im Jahr, auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Einberufung des Stiftungsrates**

(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf schriftlich mit einer Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Stiftungsrates dies beantragen. Zwischen Einberufung (Zugang) und Sitzung muss wenigstens der Zeitraum einer Woche liegen.

(1a) An Stelle einer Präsenzveranstaltung kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden. Die virtuelle Sitzung ist gegenüber der Präsenzveranstaltung nachrangig. Die Entscheidung obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende informiert die Mitglieder des Stiftungsrates mit der Einberufung des Stiftungsrates über die Form der Durchführung der Sitzung. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom, per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die für eine virtuelle Sitzung erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern des Stiftungsrates mit gesonderter E-Mail oder per Brief vor der Sitzung bekannt gegeben. Im Übrigen finden die allgemeinen Regelungen zur Durchführung von Sitzungen des Stiftungsrates Anwendung.

(2) Zu den Sitzungen ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Vergabeausschusses einzuladen.

## **§ 9 Beschlussfassung**

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die abwesenden Mitglieder sind von den Beschlüssen zu unterrichten.

(2) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von wenigstens 2 Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

## **§ 10 Vergabeausschuss**

(1) Die Stiftungsleistungen werden von dem Vergabeausschuss entsprechend den verfügbaren Stiftungsmitteln und den Vergaberichtlinien gewährt.

(2) Anzahl, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vergabeausschusses werden vom Stiftungsrat festgelegt.

## **§ 11**

### **Vergabe der Stiftungsleistungen**

(1) Die Stellen, bei denen Anträge auf Stiftungsleistungen entsprechend dem 1. oder 2. Stiftungszweck nach § 3 Absatz 1 gestellt werden können, werden vom Stiftungsrat in Vergaberichtlinien festgelegt

(2) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Stellen leiten den Antrag entsprechend den Vergaberichtlinien an den zuständigen Vergabeausschuss weiter, der über den Antrag entscheidet. Der Vergabeausschuss kann die Entscheidung in bestimmten Fällen den antragsannehmenden Stellen übertragen.

(3) Die Stiftung kann auch ohne Antrag tätig werden.

## **§ 12**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig.

## **§ 13**

### **Aufhebung**

Die Stiftung ist aufzuheben, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gesichert ist.

## **§ 14**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

